

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) und § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S 98) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis

- von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **3,70 €**
 - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **5,70 €**
- (die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)

b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2

c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3

d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt bei

- 1 - 5 Kilometer (0,20 € je 100 m) **2,00 €**
- 5 -10 Kilometer (0,20 € je 111,1 m) **1,80 €**
- ab 10 Kilometer (0,20 € je 117,6 m) **1,70 €**

Anfahrt in Zone I

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I

Zielfahrt in Zone I und Zone II

Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I

in Zone II

in Zone I

frei
Tarifstufe II
Tarifstufe II

Tarifstufe I
Tarifstufe II

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II

Tarifstufe II

(3) Wartezeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 23,23 Sek.

31,00 €/Std.

(4) Zuschläge

- a) **Gepäck**
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück/Einheit **0,50 €**
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen **frei**
- b) **Tiere**
- jedes frei transportierte Tier **1,00 €**
 - jeder Käfig oder Transportbehälter **0,50 €**
 - Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern **frei**
- c) **Fahrten mit Großraumtaxen**
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschl. Fahrzeugführer/Fahrzeuginnen zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum im Bedarfsfall ausreichend Gepäck mitführen können). **6,00 €**
- Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt **10,00 €**

(5) **Mindestfahrpreis:**

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

- In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten) **3,90 €**
- In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) **5,90 €**

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 3,90/5,90).

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen, unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,516 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Bei dem nach § 2 Nr. 3 d genannten Personenkreis, der auf die Hilfe des Hundes angewiesen ist, darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang der Beförderung steht.

Ausgeschlossen können außerdem werden

-Fahrgäste, die unter erheblichen Einfluss von Alkohol und Betäubungsmitteln stehen,

-Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen.

-Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,

soweit eine offensichtliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.

- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.12.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 20.10.2014, Inkrafttreten: 01.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 10 vom 03.11.2014) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 20.10.2014 (Inkrafttreten: 01.12.2014).

Deggendorf, 18.10.2019
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

